

Todeserklärungen - Nachweis oder beglaubigte Abschrift beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Todeserklärungen - Nachweis oder beglaubigte Abschrift beantragen

Soweit eine Person von einem deutschen Gericht für tot erklärt worden ist oder der Tod und die Todeszeit festgestellt worden ist, dürfte eine Eintragung in dem von 1938 bis 2008 beim Standesamt I in Berlin geführten Buch für Todeserklärungen bestehen oder eine Ausfertigung in der Sammlung von Beschlüssen der DDR-Gerichte vorliegen.

Ab 2009 werden die Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit beim Standesamt I in Berlin in eine Sammlung aufgenommen.

Es können aus diesen Unterlagen Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften (Ablichtungen) ausgestellt werden.

Voraussetzungen

- **Aufnahme eines Beschlusses in die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen**
- **Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses**
- **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlverfahren oder Überweisung**

Sofern Gebühren anfallen, erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt eine Zahlungsaufforderung per E-Mail. Folgende Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung:

- Kreditkarte (Visa, Mastercard)
- Paypal

Sollten Sie die elektronische Bezahlmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, ist auch eine Überweisung möglich.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Ausstellung eines Nachweises über eine Todeserklärung oder beglaubigte Abschrift**
Online möglich oder Sie stellen den Antrag schriftlich per Post, per Fax oder persönlich vor Ort. Eine telefonische Anforderung ist nicht möglich.
- **Verwandschaftsnachweis oder sonstige Nachweise des rechtlichen oder berechtigten Interesses**

Gebühren

- 12,00 Euro: Nachweis über die Todeserklärungen
- 6,00 Euro: jeder weitere gleichzeitig bestellte Nachweis

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 33**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_33.html)

- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) § 41**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_41.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/StAl_Sterbefall/index

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt I in Berlin